

## **Merkblatt zu Remonstrationen gegen Prüfungsbewertungen**

In aller Regel können Sie gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nicht gerichtlich vorgehen, weil es sich bei den Notenmitteilungen im Rahmen von Studienarbeiten nicht um Verwaltungsakte handelt. Ein Verwaltungsakt ist erst im Schwerpunktzeugnis selbst zu sehen. („Die Mitteilung der Prüfungsbehörde über eine Einzelnote im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist regelmäßig kein Verwaltungsakt und damit schon nicht isoliert anfechtbar, weil die Einzelnote lediglich Grundlage für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote und die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung ist und darüber hinaus keine eigenständige rechtliche Bedeutung hat.“ - VG Köln, Urteil vom 24. Mai 2022 – 6 K 5600/20 –, juris)

Stattdessen steht es Ihnen frei, einen Antrag auf die Einleitung eines Überdenkungsverfahrens (Remonstration) zu stellen. Eine Remonstration ist damit ein förmliches Verfahren innerhalb einer Behörde (hier der Universität), um eine fehlerhafte Prüfungsbewertung zu rügen und eine Neubewertung der Prüfung zu erreichen. Eine Neubewertung kann jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn die ursprüngliche Bewertung fehlerhaft war und sich der Fehler auf die Bewertung ausgewirkt hat.

**Für die Remonstration ist es daher erforderlich, dass eine substantiierte Begründung der ernsthaften Bedenken gegen die Prüfungsbewertung vorgetragen wird. Diese Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel präzise beschreiben und detailliert darlegen, warum die Bewertung fehlerhaft sein soll. Die Argumentation sollte, soweit dies möglich ist, mit Hinweisen auf Literatur oder Rechtsprechung untermauert sein. Sachfremde Erwägungen wie zum Beispiel persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, der Vergleich mit anderen Prüflingen oder mit anderen eigenen Prüfungsleistungen begründen keine Neubewertung und können im Zweifel sogar als Täuschungsversuch gewertet werden (VGH Mannheim NJW 2007, 2875). Pauschale Kritik oder der Wunsch nach einer besseren Note reichen für die Begründung einer Neubewertung nicht aus.**

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass nach der gefestigten verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung im Rahmen einer Remonstration auch eine **reformatio in peius** (Verschlechterung der Note zum Beispiel bei zuvor übersehenen Fehlern) möglich ist (BVerwGE 109, 211 = NJW 2000, 1055).

**Abschließend ist auf die formalen Anforderungen an eine Remonstration hinzuweisen:**

**Zuständigkeit:** Die Remonstration ist beim Lehrstuhl zu erheben. Sie kann während der bekanntgegebenen Sprechzeiten im Sekretariat persönlich abgegeben oder per Post eingereicht werden.

**Form:** Die Remonstration hat schriftlich zu erfolgen und muss eigenhändig unterschrieben sein. Eine Übersendung per E-Mail reicht nicht aus.

**Frist:** Die Remonstration ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung zu erheben. § 31 VwVfG BW findet entsprechende Anwendung. Wird die Remonstration per Post eingereicht, muss sie innerhalb der Remonstrationsfrist abgesendet werden. Für die Einhaltung der Frist bei postalischer Übersendung der Remonstration dient der Poststempel als Beweis.